

Novelle des Klimaschutzgesetzes



 © picture alliance/Jens Büttner/dpa-Zentralbild/dpa

Online-Kommentierung

Phase 1

Antwort des Ministeriums

Phase 2

Beratung und Beschluss

Phase 3

Geltendes Gesetz

Phase 4

KLIMASCHUTZ

Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg

Der Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes sieht ein verbindliches Klimaschutzziel für das Jahr 2030 vor, außerdem soll die Erfolgskontrolle der Klimaschutzmaßnahmen verankert werden. Weitere Schwerpunkte sind eine Photovoltaik-Pflicht für Neubauten im Nicht-Wohnbereich und die kommunale Wärmeplanung.

Um den Klimaschutz im Land zu stärken und auszubauen, hat das Kabinett das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes“ in Baden-Württemberg zur Anhörung freigegeben. Dieses Gesetz

Landesreisekostengesetzes zur Klimaabgabe bei Flugreisen. Ein zentrales Element dieses Gesetzes ist die Festlegung eines Klimaschutzziels für das Jahr 2030. Weitere Änderungen betreffen die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäuden sowie die verpflichtende kommunale Wärmeplanung für Stadtkreise und Große Kreisstädte.

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, ist engagierter Klimaschutz unabdingbar. Die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sind durch Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen. Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist seit Juli 2013 in Kraft.

Die Änderungen des Klimaschutzgesetzes

Das Klimaschutzziel 2030

Ein zentrales Element der Änderungen ist die Festlegung eines Klimaschutzziels für das Jahr 2030 als Zwischenziel auf dem Weg zur Erreichung des langfristigen Klimaschutzziels 2050. Auf Basis des Zielgerüsts aus dem internationalen Übereinkommen von Paris, den Klimaschutzzielen auf EU- und Bundesebene, dem Klimaschutzziel für 2050 nach Paragraph 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) sowie unter Berücksichtigung der strukturellen Voraussetzungen und Potentiale in Baden-Württemberg wird ein Klimaschutzziel von mindestens 42 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990 bis zum Jahr 2030 als Zwischenziel im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg festgelegt.

Mechanismus bei Zielverfehlung

Bei einer drohenden Verfehlung von Klimaschutzzielen soll ein Mechanismus ausgelöst werden, mit dem anhand von neuen Maßnahmenvorschlägen der Zielpfad wieder erreicht werden soll.

Nachhaltiges Bauen in Förderprogrammen

Die Grundsätze des nachhaltigen Bauens werden im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg gestärkt.

Gemeinden und Gemeindeverbände erfassen Energieverbrauch

Mit dem Ziel, den kommunalen Energieverbrauch zu senken und insbesondere die Liegenschaften energieeffizienter zu betreiben, erfassen die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Energieverbräuche.

Ziel einer klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen über eine Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden (Klimaschutzpakt) bei dem freiwilligen Ziel einer klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 unterstützt werden.

Kommunale Wärmeplanung ✓

Die kommunale Wärmeplanung verfolgt das Ziel, durch eine systematische Untersuchung auf kommunaler Ebene Handlungsmöglichkeiten zur Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmebereich aufzuzeigen. Ein kommunaler Wärmeplan ist ein Strategieinstrument für eine effiziente, klimaneutrale Wärmeversorgung, unterstützt die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz und erfüllt eine Informationsfunktion für die Allgemeinheit. Stadtkreise und Große Kreisstädte werden zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans bis zum 31. Dezember 2023 verpflichtet.

Klimamobilitätspläne ✓

Das Instrument der Klimamobilitätspläne soll auf Ebene der Kommunen ein Handlungskonzept zur dauerhaften und erheblichen Verminderung von Treibhausgasemissionen ermöglichen.

Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen ✓

Unternehmen sollen auf freiwilliger Basis mit dem Land Klimaschutzvereinbarungen abschließen können. Dadurch sollen sie zu zusätzlichen Klimaschutzaktivitäten motiviert werden.

Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen ✓

Durch die Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Nicht-Wohngebäuden soll der Photovoltaikausbau im Gebäudesektor gezielt verstärkt werden. Die hieran angelehnte Pflicht zur Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen soll darüber hinaus eine effiziente Nutzung offener Stellplatzflächen zugunsten des Klimaschutzes gewährleisten und einen Anreiz zur weitergehenden Sektorkopplung setzen.

Beteiligung der Regierungspräsidien zum Klimaschutz ✓

Die Regierungspräsidien sollen bei bestimmten Bauleitplanverfahren zur Regelung von Standorten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien als Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz beteiligt werden.

Fortschreibung der Anpassungsstrategie ✓

Im Bereich Klimawandelanpassung wird festgelegt, dass die Anpassungsstrategie, die 2015 erstmalig erstellt wurde, in fünfjährigem Turnus erarbeitet wird.

Die Änderungen des Landesreisekostengesetzes

Die Änderungen im Landesreisekostengesetz dienen dem Klimaausgleich für dienstlich veranlasste Flugreisen der Ressorts, der den Ressorts nachgeordneten Behörden und der staatlichen Hochschulen.

Information für Verbände und Organisationen

Verbände und Organisationen, die von der nebenstehenden Regelung betroffen sind, werden in der Regel vom zuständigen Ministerium um eine schriftliche Stellungnahme gebeten (Verbändeanhörung). Sie können die Stellungnahme Ihrer Organisation hier auch verkürzt darstellen und verlinken. Bitte senden Sie dennoch Ihre vollständige Stellungnahme an das entsprechende Ministerium.

Sie konnten den Gesetzentwurf bis zum 7. Juli 2020 kommentieren.

[Vorblatt zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg \(PDF\)](#)

[Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg \(PDF\)](#)

[Begründung zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg \(PDF\)](#)



KOMMENTARE

zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg

Die Kommentierungsphase ist beendet. Vielen Dank für Ihre Kommentare!

[\[...\]](#) **Alle Kommentare öffnen**

54. VON **JÜRGEN WAGENER**

 04.07.2020  11:45

Klimaschutzgesetz muss sich an den Pariser Zielvereinbarungen orientieren oder darüber hinausgehen!

Sehr geehrter „Gesetzgeber“,

Ich vermisse viele notwendige Formulierungen in diesem Gesetzentwurf!



Insbesondere muss ein Klimaschutzgesetz, das diesem Namen würdig wäre sich an den

Pariser Zielvereinbarungen



orientieren oder darüber hinausgehen!

Ich schließe mich den Forderungen der Bewegung Fridays for Future an! Bitte berücksichtigen Sie alle Vorschläge, die im folgenden Link zu finden sind:

pad.fridaysforfuture.is/p/r.58848f9e0ce7ea6b170ecb83caa93636

 20  2

53. VON **PAWEL BECHTHOLD**

 04.07.2020  11:41

Windkraft ausbauen!

Windkraft ausbauen!

Um mittelfristig 100% erneuerbare Energieversorgung zu erreichen brauchen wir einen stärkeren Ausbau von Solar- und Windkraftwerken.



Leider wird die Sonnenenergie im vorliegenden Gesetzentwurf nur unzureichend adressiert und die Windkraft völlig (!) außer Acht gelassen.

Dieses wichtige Thema muss unbedingt aufgenommen werden und darf nicht außer Acht gelassen werden nur weil es in einigen Bevölkerungskreisen unpopulär ist.



Beim Windkraftausbau brauchen wir:

1. Eine verbindliche Zielsetzung von 500 Windrädern bis 2030 wie Fridays for Future sie fordert.
2. Mehr Aufklärungsarbeit bei Bürgerinnen und Bürgern über Windkraft, dieses Feld darf nicht den Anti-Windkraft-Kampagnen überlassen werden.
3. Eine Beschleunigung, Zentralisierung und Erleichterung der Genehmigungsverfahren.
4. Eine Förderung für Bürger*innengenossenschaften. So wird auch die Ablehnung gegenüber Windrädern in der lokalen Bevölkerung verringert. Diese Förderung könnte erstens finanzieller- und zweitens organisatorischer Natur sein. Die Leute, die interessiert darin sind eine solche Genossenschaft zu gründen könnten über eine zentrale Stelle vermittelt werden.

Ohne einen Windkraftausbau auch hier bei uns im Süden werden wir unseren Energiebedarf nicht klimaneutral decken können, daher appelliere ich an sie, diesen überaus wichtigen Punkt noch in das Klimaschutzgesetz aufzunehmen.



 13  2

52. VON **PAWEL BECHTHOLD**

 04.07.2020  11:40

Dieser Kommentar wurde durch den Nutzer gelöscht.

51. VON **OHNE NAME 9808**

 04.07.2020  10:55

Eine bessere Begründung für das Gesetz - und ihre Folgen

Die grundlegende Kritik der meisten Kommentare, dass das Gesetz unzureichend ist, um die Klimakrise wirksam zu bekämpfen, teile ich. Deswegen spreche ich mich dafür aus, dass das Gesetz noch einmal grundlegend überarbeitet und nachgeschärft wird, und zwar möglichst schnell, denn die Zeit drängt!

Ich möchte im Folgenden aber im Detail auf einen Teil der Gesetzesbegründung eingehen, der vollkommen unzureichend ist und weit reichende Folgen für die Gestaltung des Gesetzes hat.

GESETZESBEGRÜNDUNG:

S. 3:

"Auf Basis des Zielgerüsts aus dem internationalen Übereinkommen von Paris, den Klimaschutzzielen auf EU- und Bundesebene, dem Klimaschutzziel für 2050 nach § 4 KSG BW sowie unter Berücksichtigung der strukturellen Voraussetzungen und Potentiale in Baden-Württemberg wird ein Klimaschutzziel von mindestens 42 Prozent Treibhausgasreduzierung gegenüber 1990 bis zum Jahr 2030 als Zwischenziel im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg festgelegt. "

Diese Begründung ist sehr unvollständig und irreführend. Sie suggeriert, dass es für die Pariser Klimaziele vollkommen in Ordnung wäre, wenn Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 eine Treibhausgasreduktion von 42% gegenüber 1990 erreichen würde. Das ist aber nach dem Sonderbericht des IPCC „1,5 °C Globale Erwärmung“ von 2018 nur zutreffend unter der Annahme, dass andere Staaten und Regionen der Welt wesentlich weniger Treibhausgase ausstoßen als Baden-Württemberg und/oder ihre Emissionen viel schneller reduzieren. Eine Begründung eines Reduktionsziels, die diese Bezeichnung auch verdient, muss eine Auseinandersetzung mit dem aktuellen Stand des Wissens zu diesem Thema beinhalten - also eine Auseinandersetzung mit dem globalen Restemissionsbudget, mit verschiedenen Zielen der Erderwärmung und mit verschiedenen Wahrscheinlichkeiten, zu denen diese erreicht werden können. Da es sich um ein globales Restemissionsbudget handelt, muss außerdem eine Auseinandersetzung mit der Frage stattfinden, wie viel dieses Restbudgets man sich für das eigene Land heraus nimmt und mit welcher Begründung. Der Term "strukturelle Voraussetzung" ist hier viel zu unspezifisch. Bitte formulieren Sie genau aus, welche Voraussetzungen Baden-Württemberg hat und welche Schlüsse Sie daraus ziehen.


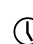
Das mag Ihnen an dieser Stelle wie eine überzogene Forderung vorkommen, aber Sie haben schon selbst in Ihrer Begründung erkannt: Bei diesem Gesetz haben Sie sich nicht nur vor Ihren aktuellen Wähler*innen zu verantworten, sondern auch eine "Verpflichtung gegenüber den aktuellen, jüngeren und künftigen Generationen" wenn man es genau nimmt, sogar nicht nur in Baden-Württemberg, sondern auf der ganzen Welt. So gesehen können wir es uns nicht leisten, solche wichtigen Aspekte wie die Folgen des Gesetzes so unzureichend zu behandeln.

Diese Verpflichtung gegenüber kommenden Generationen stellt im Übrigen auch Sie als Gesetzgeber vor ein grundlegendes Legitimationsproblem: Sie treffen eine Entscheidung, die viele andere Orte auf der Erde und auch viele kommende Generationen betreffen wird. Gewählt wurden Sie aber nur von den Wähler*innen in Baden-Württemberg in der Gegenwart. Wenn Sie den Willen dieser anderen Erdenbewohner*innen bei Ihrer Entscheidung nicht mindestens genauso stark gewichten wie den, den Ihre Wähler*innen eventuell ausdrücken wollten, würde das gegen eine grundlegende Begründung von Demokratie verstoßen (dass diejenigen, die Betroffen sind, auch selbst über sich bestimmen) und käme im Schlimmsten Fall sogar einer Diktatur der Gegenwart über die Zukunft (und den Rest der Welt) gleich. Ich bitte Sie: Seien Sie gerecht gegenüber allen Betroffenen! Werfen Sie nicht dieses Prinzip der Gerechtigkeit über Bord, das Demokratien besser macht als Diktaturen!

Was daraus bei der Formulierung des Gesetzes vermutlich folgt, ist weitreichend. Ich vermute, dass die Klimaschutzziele stark angezogen werden müssen, weil mir keine gute Begründung dafür einfällt, dass Baden-Württemberger mehr Recht auf THG-Emissionen haben als andere Menschen, und Verträge, die das regeln, gibt es wohl noch kaum. Daraus wiederum folgt, dass Sie in allen Bereichen des Gesetzes weitere Maßnahmen einführen müssten, und ja: es würde dann wahrscheinlich auch sehr viel Geld kosten oder unsere Gesellschaft stark verändern. Das müsste alles in dieses Gesetz, damit es kein manifestiertes Unrecht wird.

 17  3

50. VON **OHNE NAME 9805**

 04.07.2020  10:01

Was gilt europäisches Recht, wenn es lokal umgangen werden kann?

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich fordere Sie hiermit auf, die Ziele von Paris oder noch ambitioniertere Ziele vollständig in das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes“ zu übernehmen. Was gilt sonst europäisches Recht, wenn es lokal umgangen werden kann?



Es sollte also das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes“ den § 4 Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) folgendermaßen abändern:

„ Die Klimaschutzziele des Pariser Abkommens werden automatisch in der jeweils gültigen Fassung übernommen. „



Baden-Württemberg mit den Grünen in der Regierungsverantwortung sollte die Chance nutzen, beim Klimaschutz Vorreiter zu sein.

Mit besten Grüßen

Regine Schmid


 8  3

49. VON **OHNE NAME 9807**



 04.07.2020  09:53

Gesetz in weiten Teilen mangelhaft

Es wurde schon viel zu den Mängeln im Detail kommentiert, ich verzichte auf eine Wiederholung. Kurz gesagt, die Maßnahmen im Gesetz verfehlen die überlebensnotwendige 1,5°-Grenze. Es geht zu viel um Freiwilligkeit, sowohl harte Regelungen als auch Anreize fehlen oft. Wichtige Themenbereiche wie Landwirtschaft, Kreislaufwirtschaft, alternative Energien oder Verkehr fehlen völlig oder sind unzureichend berücksichtigt. So wird das nichts! Ich lehne den Gesetzentwurf ab. Eine Schande für die Grüne Landesregierung.

 10  1

48. VON **OHNE NAME 9804**



 04.07.2020  08:38

Ziel wird verfehlt


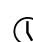
Dieser Gesetzesentwurf zeigt deutlich, dass eine Koalition aus GRÜNEN und CDU nicht funktionieren kann! Anders kann ich mir nicht erklären wie es möglich ist, dass nicht einmal in einem GRÜN mitregierten Bundesland das 1,5 Grad Ziel annähernd einzuhalten sein wird!

Ich unterstütze daher die Forderungen von Friday for Future Baden-Württemberg zum Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg.

Wir haben eine Verantwortung für den weniger privilegierten Anteil der Weltbevölkerung, der jetzt schon immens von der Erderwärmung betroffen ist und für alle nachfolgenden Generationen. Ich fordere daher die Mitglieder des Landtags Baden-Württemberg dazu auf, dieser Verantwortung auch gerecht zu werden!

 13  4

47. VON **OHNE NAME 9802**

 03.07.2020  22:45

Es reicht nicht, und es reicht jetzt!

Dieser Gesetzesvorschlag liest sich WIEDER wie eine schlimme Farce.

"Freiwillig", "Vorschläge"; "Konzepte", reichen alle nicht aus!

Bei Verfehlung sollen "Vorschläge" gemacht werden, wie es besser gehen könnte? Wir brauchen JETZT "besser"!

Folgendes möchte ich in dem Gesetz sehen:

Direkte Verankerung der 1,5°C-Ziele nach Paris im Gesetz!

Konkrete entsprechende Pläne der Reduktion der CO₂e-Emissionen.

Jährliche Prüfung auf DE- und EU-Ebene

Bei Verfehlung sofortiger Start einer CO₂e-Abgabe von 180€/t

mit einem jährlichen Freibetrag von 2t/Person (Nachhaltigkeitsgrenze),

auf ALLE Güter solange, bis das 1,5°C-Ziel wieder erreicht wird.

Die CO₂e-Abgabe wird direkt beim Verursacher erhoben: also Kraftwerksbetreiber (nicht die Stromkunden) und Benzin/Diesel/..-Fahrer (beim Tanken). Damit erreichen wir eine direkte Lenkwirkung.

Dies erfordert eine genaue Kennzeichnung des "CO₂e-Gehalts" aller Konsumgüter, wie z.B. Zucker, Fett, etc. bei Lebensmitteln. Diese kann schrittweise über die nächsten 2 Jahre eingeführt werden.

Helfen könnte zusätzlich zu Ihren Plänen noch folgendes - aber sie sind NICHT das Ziel, sondern nur MITTEL:

Verpflichtung (nicht freiwillig!) zur Klimaneutralität des gesamten öff. Dienstes bis 2025. (Das kann nicht so schwer sein, einige große Firmen schaffen das dieses Jahr schon, sogar weltweit).

Verpflichtung zum Ersatz alter fossiler Technologien durch neue klimaneutrale, ggf. mit Förderungsprogrammen, binnen 3 Jahren. Keine neuen fossilen Heizsysteme mehr.

Verpflichtung, Neubauten ab sofort klimaneutral und energieneutral gestalten (z.B. Photovoltaik, Erdwärme, etc.)



Freiwillige Verpflichtungen, irgendwann mal über ein Konzept nachzudenken, wie eine Arbeitsgruppe aussehen könnte, die sich Gedanken machen müsste, wird nie funktionieren. Aber das wissen Sie ja bereits.

Also, zusammengefasst, MUSS ins das Gesetz folgendes:



(1) 1,5°C-Ziel nach Pariser Abkommen einhalten, und

(2) automatisch(!) CO₂e-Steuer einführen, wenn dieses Ziel bei jährlicher Prüfung und linearer Reduktion der jährlichen Gesamt-CO₂e-Emission gefährdet ist.

Alles weitere ist nett, aber Nebensache.


 12  4

46. VON **OHNE NAME 9801**



 03.07.2020  21:49

Was soll das?

Wir machen seit 2 Jahren Protest mit richtig vielen Menschen und setzen immer wieder Zeichen fürs Klima und ihr nehmt uns wie es scheint nicht ernst. Bitte tut mehr

 18  1



45. VON **OHNE NAME 9800**

 03.07.2020  21:40

Klimaschutzziel

Das Klimaschutzziel und das Zwischenziel 2030 müssen mit dem Parisabkommen im Einklang sein. Das muss in den Text aufgenommen werden.

Alle Teilaspekte des Gesetzes müssen konform zu den Zielen des Parisabkommens sein und einer wissenschaftlichen Prüfung standhalten.

 16  0